

**Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) erlässt die Gemeinde Gräfendorf folgende**

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)**

in der Fassung der 5. Änderung vom 25.06.2014:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gräfendorf erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Betreuungsgebühren, Spielgeld, Essensgeld und Busgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten und endet mit der rechtswirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheines bei Geldinstituten einzuzahlen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:
 - für eine tägliche Buchungszeit von ein bis unter zwei Stunden für das erste Kind 50 Euro,
für das zweite Kind 45 Euro,
 - für eine tägliche Buchungszeit von zwei bis unter drei Stunden für das erste Kind 70 Euro,
für das zweite Kind 65 Euro,
 - für die tägliche Buchungszeit von drei bis unter vier Stunden für das erste Kind 75 Euro,

	für das zweite Kind	65 Euro,
➤ für eine tägliche Buchungszeit von vier bis unter fünf Stunden	für das erste Kind	80 Euro,
	für das zweite Kind	70 Euro,
➤ für eine tägliche Buchungszeit von fünf bis unter sechs Stunden	für das erste Kind	85 Euro
	für das zweite Kind	75 Euro,
➤ für eine tägliche Buchungszeit von sechs bis unter sieben Stunden	für das erste Kind	90 Euro,
den	für das zweite Kind	80 Euro,
➤ für eine tägliche Buchungszeit von sieben bis unter acht Stunden	für das erste Kind	95 Euro,
den	für das zweite Kind	85 Euro,
➤ für eine tägliche Buchungszeit von acht bis neun Stunden	für das erste Kind	100 Euro,
	für das zweite Kind	90 Euro.

Buchungszeiten von weniger als vier Stunden täglich sind nur buchbar für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder, sowie im Rahmen der Ferienbetreuung.

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird pro Kind ein Spielgeld in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Essensgeld wird nach Bedarf separat abgerechnet und vom Kindergartenpersonal festgelegt.
- (3) Die Gebühren und das Spielgeld sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Die Gebühren und das Spielgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Gemeinde Gräfendorf auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses und dem Beginn des neuen Betreuungsverhältnisses verlangen. Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (6) Die Sommerferien gehören zum ablaufenden Kindergartenjahr.
- (7) Der Kindergartenbus kostet 15 Euro pro Monat (ohne den Monat August).

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind in Anwendung des § 5 Abs. 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Die Geschwisterermäßigung nach Abs. 2 wird nicht gewährt für
 - a. Kinder in der Krippenbetreuung und
 - b. Kinder in der Ferienbetreuung.
- (4) Bei der Reihenfolge gehen Regelkinder Kindern in der Schulkindbetreuung vor. Ansonsten ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alter der Kinder.

§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Gräfendorf erlässt bei Aufnahme des Kindes sowie bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen insbesondere der Wohnsitzanschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten, sowie Änderungen der gebuchten Betreuungszeit sind der Kindergartenleitung rechtzeitig vor Eintritt der Änderung mitzuteilen. Für jede Änderungen der gebuchten Betreuungszeit ist die Abgabe eines verbindlichen Buchungsbeleges zwingend erforderlich.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung durch die Elternbeiträge den Eltern nicht zuzumuten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gräfendorf, den 25. Juni 2014
Gemeinde Gräfendorf

(Siegel)

Alfred Frank
1. Bürgermeister